

# Statutenreglement SFML

## I. Mitgliedschaft

### 1. Grundsätze

Siehe Statuten „II. Mitgliedschaft, Art. 3ff“

### 2. Kriterien für die Mitgliedschaft

Es werden nur Einzelpersonen aufgenommen.  
Berufshaftpflichtversicherung wenn freischaffend tätig

#### 2.1 Therapeuten

Diplom MLD/KPE, EMR-Anerkennung, Weiterbildungen in Lymphologie, Lebenslauf, Ethische Richtlinien, Hygienevorschriften

#### 2.2 Bandagisten / Orthopädisten

Diplom und/oder ausgewiesene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren, Vertrieb aller gängigen Marktanbieter, Teilnahme SFML Weiterbildung Kompressionsversorgung, Ethische Richtlinien.

#### 2.3 Fachärzte

Fachdiplom und Weiterbildungen in Lymphologie.

#### 2.4 Gönner

Als Gönner können sowohl Einzelpersonen als auch Unternehmen aufgenommen werden.

## 3. Eintrittsdatum

Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand an seiner nächstmöglichen Sitzung. Das Beitrittsdatum ist der 1. des auf diese Sitzung folgenden Monats.

## II. Mitgliederbeiträge

### 4. Mitgliederbeiträge

Es gelten bis auf weiteres folgende Mitgliederbeiträge:

**Eintrittsgebühr (einmalig)** CHF 150

#### Jahresgebühren

##### Fachmitglieder

Therapeuten	CHF 250
Bandagisten	CHF 300
Fachärzte	CHF 400

Tritt ein Fachmitglied unter dem Jahr ein, wird der Jahresbeitrag pro Rata geschuldet, mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen.

**Ehrenmitglieder** CHF 0

##### Gönner (zahlen keine Eintrittsgebühr)

Einzelpersonen	mind. CHF 100
Unternehmen	mind. CHF 150

## 5. Rechnung Mitgliederbeiträge

Die Rechnungen für den Mitgliederbeitrag des folgenden Jahres werden gegen Ende Jahr mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen versendet.

In Härtefällen (Krankheit und Unfall) kann der Vorstand über die vorübergehende Befreiung der finanziellen Verpflichtung (Mitgliederbeitrag) gegenüber dem SFML entscheiden. Der Antrag ist schriftlich, mit Begründung und Arztzeugnis ans Präsidium zu richten.

## 6. Mahnungen

Überfällige Rechnungen werden mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen gemahnt. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50.-- erhoben. Bei der dritten und letzten Mahnung wird der Eintrag auf der Therapeutenliste, respektive der Link auf der SFML Homepage entfernt.

## III. Weiterbildungen Fachmitglieder

### 7. Weiterbildungsstunden

Es werden 20 Fortbildungsstunden vorausgesetzt: 14 Stunden lymphologische Fortbildung + 6 Stunden frei wählbare Methoden.

### 8. Nicht eingereichte Weiterbildungen

Werden bis zum erforderlichen Zeitpunkt keine Weiterbildungsstunden eingereicht, so wird der Eintrag auf der Therapeutenliste der Homepage und der Link vorübergehend gelöscht.

### 9. Fehlende Weiterbildungsstunden

Fehlende Weiterbildungsstunden vom Vorjahr können bis Ende Mai des aktuellen Jahres nachgeholt und eingereicht werden. Die restlichen Soll-Stunden bleiben weiterhin gefordert. Der Eintrag auf der Therapeutenliste und der Link auf der Homepage wird entfernt, wenn bis Ende Mai die fehlenden WB-Stunden nicht nachgeholt worden sind.

### 10. Befreiung Weiterbildungsstunden

In Härtefällen (Krankheit, Unfall, Ausbildung) kann der Vorstand über die vorübergehende Befreiung der zu erbringenden Weiterbildungsstunden entscheiden. Der Antrag ist schriftlich, mit Begründung und Arztzeugnis oder Ausbildungsbestätigung ans Präsidium zu richten.

## IV. Entschädigung

### 11. Entschädigung Beisitzerinnen

Beisitzerinnen, die in Projekten mitarbeiten oder den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen, werden wie folgt entschädigt:

Pro Arbeitsstunde: CHF 10.00

Wegentschädigung vom Wohnort zum Sitzungsort:

Auto: Günstigstes 1/2Tax-Bahnbillet

ÖV mit Beleg: Effektive Kosten des Bahnbillets

ÖV ohne Beleg: Günstigstes 1/2Tax-Bahnbillet, vom Wohnort zum Sitzungsort

## **12. Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Honorar, welches von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Effektive Spesen sowie Wegentschädigung werden analog Beisitzerinnen entschädigt. Bei Vorstands-Sitzungen über 6 Std. können effektive Essensspesen bis max. CHF 25/ pro Mitglied geltend gemacht werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **12. Inkraftsetzung**

Das vorliegende Statutenreglement wurde von der Mitgliederversammlung vom 14. April 2018 in Sursee und genehmigt und tritt per 15. April 2018 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Versionen.